

bzw. nicht erstellt werden können, müssen behelfsmäßig Erd- und Strohsilos Verwendung finden.

II.

1. Der durch den Volkswirtschaftsplan 1950 bestätigte Viehvermehrungsplan ist grundsätzlich auf Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von über 0,5 ha umzulegen.

Es bleibt jedoch den Landesregierungen überlassen, gewerblichen Tierhaltern und landwirtschaftlichen Betrieben unter 0,5 ha ein Plansoll bei Pferden, Schafen und Schweinen aufzuerlegen.

2. Die Aufteilung der Pläne für die volkseigenen Güter, einschl. der ehemaligen DSG- und Tierzucht-Hauptgüter, ist durch die VVG auf die Gebietsvereinigungen spätestens bis zum 1. März 1950 und durch diese auf die einzelnen volkseigenen Güter bis zum 15. März 1950 vorzunehmen. Die volkseigenen Güter müssen bis zu diesem Termin im Besitz des schriftlichen Bescheides (Anlage 1) sein.

Die VVG hat die auf die Gebietsvereinigungen aufgeteilten Pläne dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 25. Februar 1950 in dreifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen. Eine bestätigte Ausfertigung wird dem jeweils für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium des Landes zugeleitet.

Die von den Gebietsvereinigungen auf die einzelnen volkseigenen Güter aufgeteilten Pläne sind der VVG bis zum 7. März 1950 zur Bestätigung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Eine Ausfertigung ist von der VVG dem jeweils für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium zuzuleiten.

3. Die Aufteilung des Viehvermehrungsplanes für die sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe, einschl. der Betriebe der öffentlichen Hand, die nicht zur VVG gehören, hat durch die Landesregierung auf die Kreise bzw. kreisfreien Städte bis zum 2. März 1950 und durch diese auf die Gemeinden bis zum 15. März 1950 zu erfolgen. Die Bürgermeister haben den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben spätestens bis zum 25. März 1950 den Viehvermehrungsplan schriftlich gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen (Anlage 2).

4. Die Landesregierungen haben den auf die Kreise bzw. kreisfreien Städte aufgeteilten Plan spätestens bis zum 25. Februar 1950 der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Kreise bzw. kreisfreien Städte haben den aufgeteilten Plan bei ihrer zuständigen Landesregierung und die Gemeinden bei ihrer zuständigen Kreisverwaltung bestäti-

gen zu lassen. Die Bestätigungstermine sind von der Landesregierung bzw. Kreisverwaltung festzulegen.

5. Um zu gewährleisten, daß die jeweils gegebenen natürlichen Voraussetzungen in der Landes-, Kreis- und Gemeinde-Ebene berücksichtigt werden, sind bei der Aufteilung des Viehvermehrungsplanes Kommissionen zu bilden, zu denen 2 Vertreter der VdGB, ein Vertreter der Gewerkschaft Land- und Forstwirtschaft und je ein Vertreter der Blockparteien hinzuzuziehen sind. Darüber hinaus sind in den Gemeinden die Viehwirtschaftsberater (Zuchtwarte) von den Kommissionen hinzuzuziehen.
6. Bei Umlegung des Viehvermehrungsplanes ist sicherzustellen, daß bei Berücksichtigung aller betriebswirtschaftlichen Momente der größtmögliche gleichmäßige Viehbesatz nach Großvieheinheiten (GVE) erreicht wird.

7. Der von den Gemeinderäten in Verbindung mit der Kommission auf die einzelnen bäuerlichen Betriebe umgelegte Plan ist in einer Bauernversammlung öffentlich bekanntzugeben und anschließend mindestens für die Dauer von 8 Tagen zum Aushang zu bringen. Der Veranlagte ist berechtigt, innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Bescheides beim zuständigen Kreisrat Beschwerde einzulegen.

Die Landesregierungen haben sicherzustellen, daß die richtige und rechtzeitige Bearbeitung der Beschwerden durchgeführt wird. In Zweifelsfällen entscheidet das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium der Landesregierung. Diese Entscheidung ist endgültig.

Die Verweigerung der Annahme des Bescheides befreit den Veranlagten nicht von der Verpflichtung, den für seine Wirtschaft festgesetzten Plan bis zum 3. Dezember 1950 zu erfüllen.

8. Die Landesregierungen und die VVG haben am 5. Januar 1951 einen eingehenden Abschlußbericht über die Erfüllung des Viehvermehrungsplanes 1950, aufgeteilt auf die Betriebsgrößengruppen in 0,5 bis 5 ha, 5 bis 10 ha, 10 bis 20 ha, 20 bis 50 ha und über 50 ha, in zweifacher Ausfertigung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, vorzulegen.

Berlin, den 20. Februar 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldbaum
Minister

Ministerium für Planung

Rau
Minister